

# Treffpunkt • Erbrecht Versicherungen und Renten

Design Offices  
Elisabethstr. 11  
40217 Düsseldorf

17.03.2015, 17:30 Uhr



## Hinweise und Haftungsausschluss

- Diese Präsentation ist lediglich eine visuelle Unterstützung für einen mündlichen Vortrag. Sie gibt die Inhalte des Vortrags stichwortartig und nur unvollständig wieder. Sie ist ohne mündliche Erläuterungen aus sich heraus nicht aussagekräftig.
- Sachverhalte und Fallkonstellationen werden lediglich in abstrakter Form und selektiv dargestellt. Diese Unterlage ist nicht geeignet, einen konkreten Fall zu lösen. Weder der Vortrag und erst recht nicht diese Präsentation ersetzen im konkreten Einzelfall eine sachkundige Beratung durch einen Spezialisten für Erbrecht. Nur eine solche Beratung kann alle erforderlichen Aspekte eines konkreten Falles abdecken.
- Die Inhalte des Vortrages und dieser Präsentation wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Haftung übernommen.

## Themenbereiche

- **Versicherungen im Erbrecht**
  - Vorüberlegungen zur Testamentsplanung
  - Private Lebens- und Rentenversicherungen
  - Problematik des Bezugsrechts
  - Pflichtteils- und  
Pflichtteilsergänzungsansprüche
  - Gestaltungsmöglichkeiten
  - Steuerliche Behandlung von Bezugsrechten
  
- **Renten im Erbrecht**



# Lebensversicherungen und Renten in der erbrechtlichen Praxis

## Versicherungen und Renten sind ein wichtiger Aspekt bei der Testaments- und Erbfolgeplanung

- Sie sind oft ein wesentlicher Teil dessen, was der Erblasser hinterlässt.
- Versicherungen können Pflichtteilergänzungsansprüche auslösen
- Versicherungen unterliegen in der Regel der Erbschaftssteuer



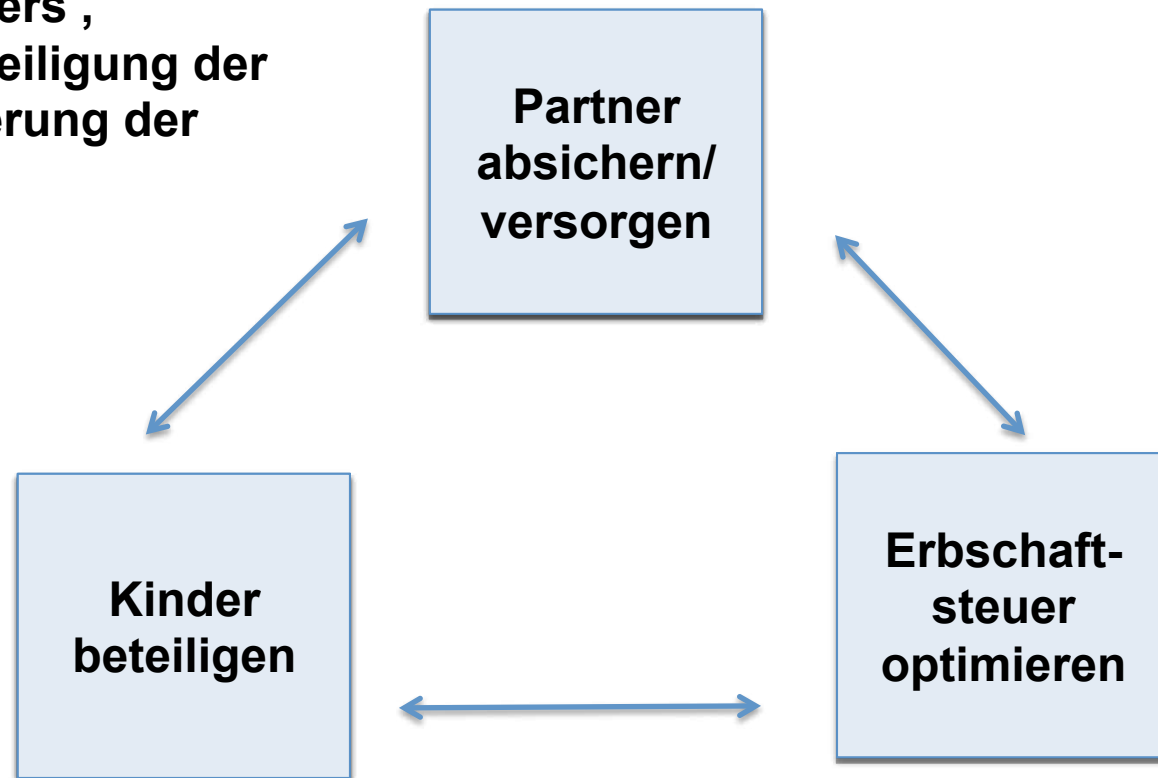
# Häufige Fragen bei der Erbfolgeplanung

- Wie sichere ich meinen Partner ab?
- Was braucht mein Partner von meinem Vermögen neben seinen Renten- und/oder Versicherungsansprüchen?
- Was brauchen die Kinder (jetzt schon)?
- Was ist sinnvoll hinsichtlich der Erbschaftssteuer?



# Ziele einer Testamentsplanung

In der Praxis besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Absicherung des Partners , der angemessenen Beteiligung der Kinder und der Optimierung der Erbschaftsteuer



# Vermögensgegenstände

**Für die Absicherung und Versorgung des Partners oder der Familienangehörigen können verschiedene Vermögensgegenstände zur Verfügung stehen, z. B.:**

Rentenansprüche

Immobilien

Geldvermögen

Hinterbliebenenrenten

Sachvermögen

Private Versicherungen

# Private Versicherungen

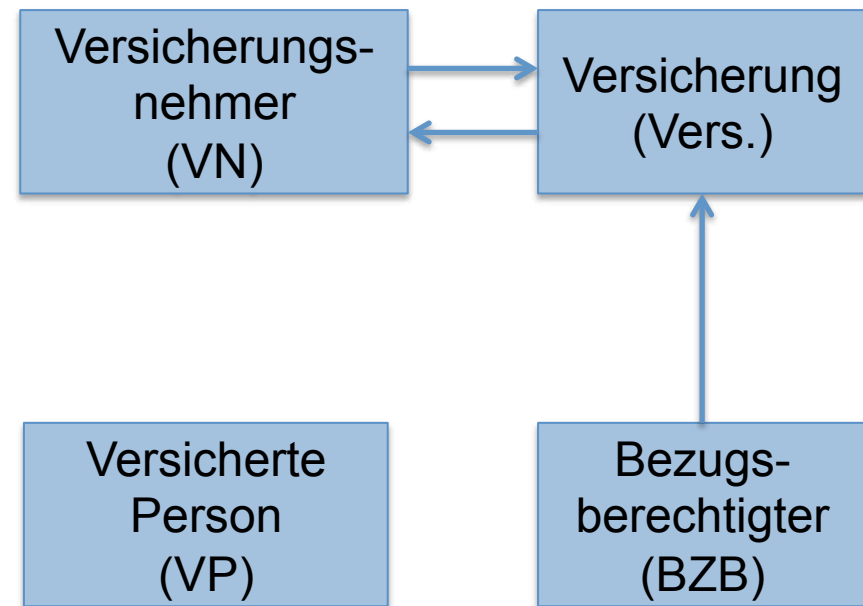
## Unterschiedliche Arten von privaten Versicherungen

Risikolebensversicherungen	Kapitallebensversicherungen	Rentenversicherungen
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Versichert ist nur das Risiko des Todes</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Risikoanteil</li><li>▪ Kapitalanteil</li><li>▪ gegebenenfalls Möglichkeit der Verrentung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ggf. mit Kapitalwahlrecht</li></ul>



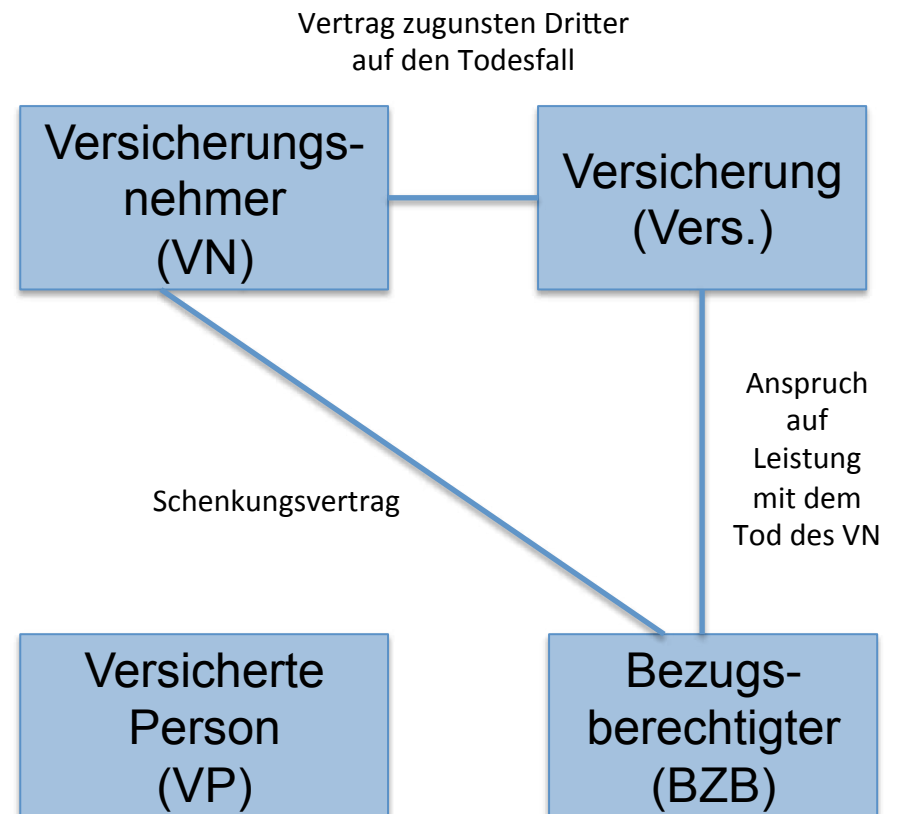
# Beteiligte bei einem Lebensversicherungsvertrag

- Versicherungsnehmer (VN) ist Vertragspartner und zahlt die Beiträge
- Versicherte Person (VP): Bei ihrem Tod tritt der Versicherungsfall ein; oft der VN selbst.
- Bezugsberechtigter (BZB): Hat eigenen Anspruch gegen die Versicherung beim Tod der versicherten Person



# Konstruktion des Bezugsrechts

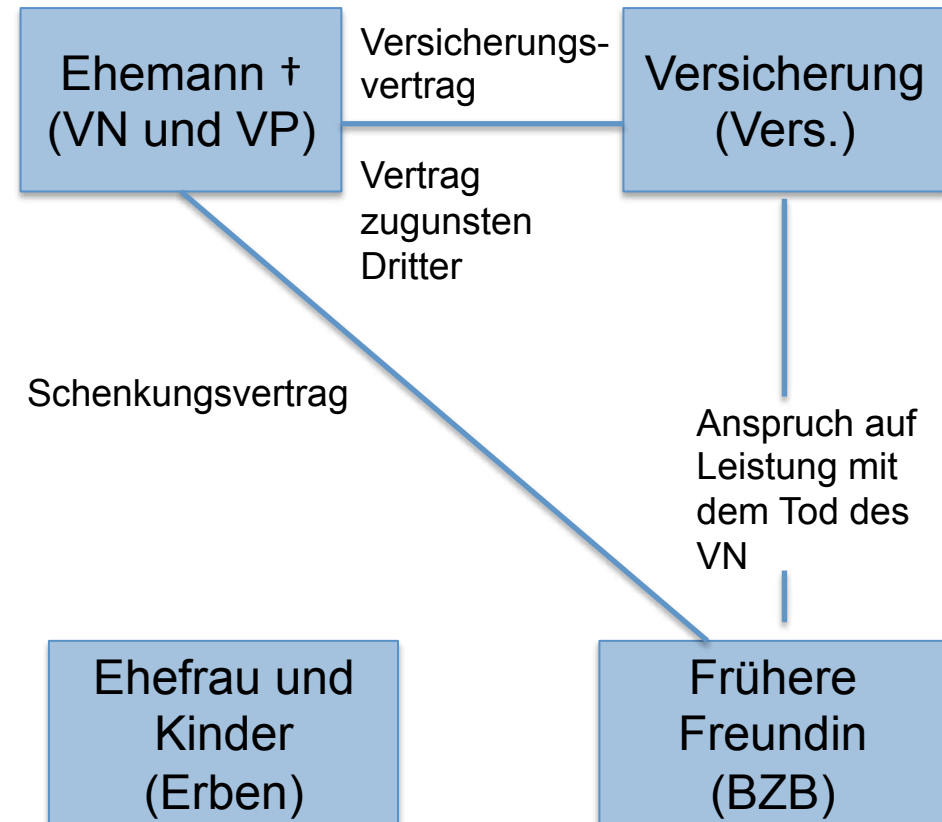
- VN räumt per Vertrag mit der Versicherung dem BZB ein eigenes Recht gg. die Versicherung ein (meistens widerruflich)
- Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall; §§ 328, 330, 331 BGB
- Tod der VP führt zum automatischen Forderungserwerb des BZB; § 331 Abs. 1 BGB
- Forderungserwerb vollzieht sich schuldrechtlich, nicht erbrechtlich (Bezugsrecht ist deshalb außerhalb des Nachlasses)
- Rechtsgrund für die Einräumung des Bezugsrechts:  
Schenkung gem. § 516 Abs. 1 BGB oder ehebedingte Zuwendung



# Die vergessene Freundin

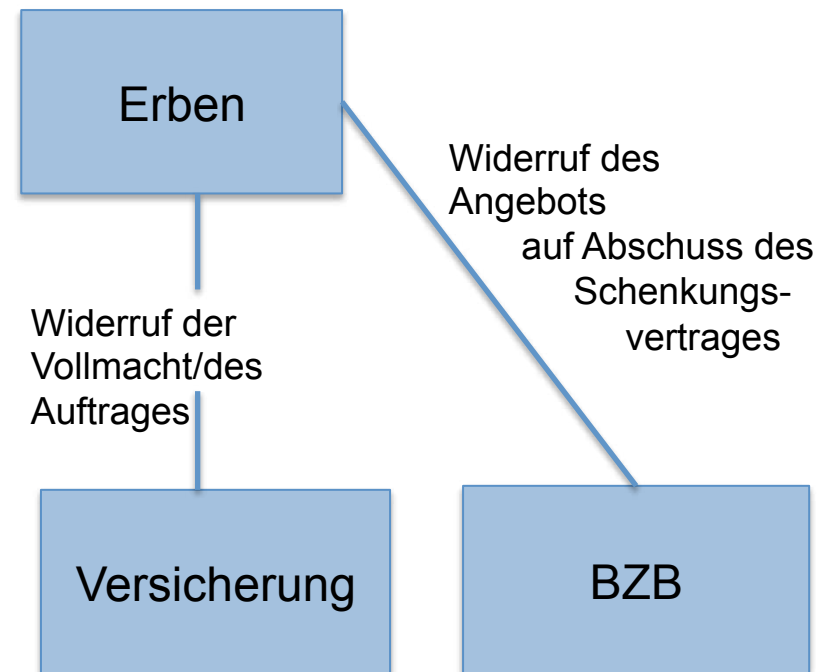
## Praxisfall:

- Frühere Freundin als Bezugsberechtigte
  - Versicherung diente dem VN vor allem als Kapitalanlage
  - Spätere Eheschließung mit einer anderen Frau, gemeinsame Kinder
  - Bezugsrecht in Vergessenheit geraten
- ⇒ Bei Tod bekommt Ex-Freundin die Versicherungsleistung – Familie geht leer aus



# Wettlauf zur „Rettung“ des Bezugsrechts

- Sofern der Erblasser den BZB vorher nicht informiert hatte, ist Schenkungsvertrag noch nicht zustande gekommen
- Die Versicherung ist beauftragt, nach dem Erbfall den BZB zu informieren und das Schenkungsvertragsangebot zu überbringen (Botenauftrag)
- Um Zustandekommen des Schenkungsvertrages zu verhindern, müssen Erben den Botenauftrag und die Vollmacht gegenüber Versicherung widerrufen
- Zusätzlich sollten Erben das Angebot vor dessen Zugang gegenüber dem BZB widerrufen, §130 Abs. 1 S. 2 BGB
- Erben können Versicherungsleistung dann vom BZB herausverlangen



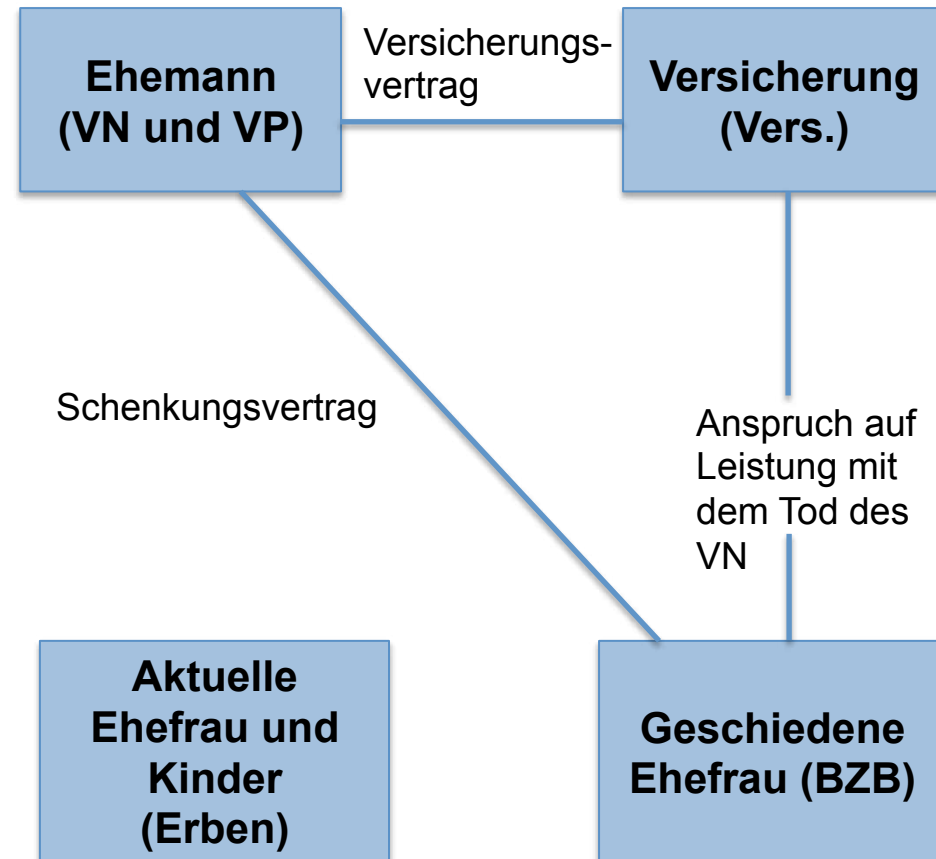
# Die geschiedene Ehefrau

## Praxisfall:

- Bezugsrecht zur Zeit der ersten Ehe mit Wissen der Frau eingeräumt
- Bezugsrecht wird durch Scheidung nicht beseitigt, da § 2077 BGB (Testament zugunsten des Ehegatten wird durch Scheidung unwirksam) **nicht** entsprechend anwendbar
- Aktuelle Ehefrau und Kinder gehen leer aus

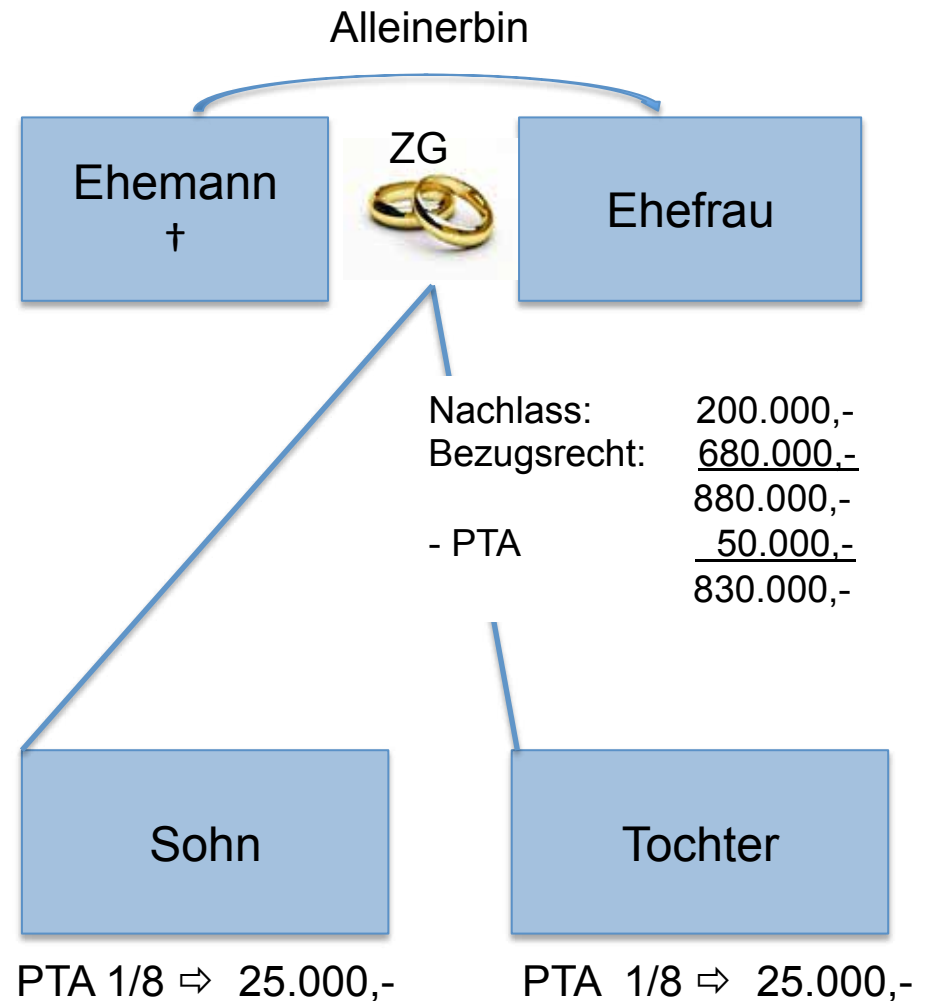
## Fazit:

Bei Trennung, Scheidung und Entlobung immer Bezugsrechte prüfen und ggf. ändern !



# Pflichtteilsansprüche bei testamentarischer Erbfolge

- Vermögen des Ehemannes: EUR 200.000,- und Bezugsrecht für die Ehefrau von EUR 680.000,-
- Ehefrau testamentarische Alleinerbin
- Kinder haben Pflichtteilsansprüche (PTA) gem. § 2306 BGB, berechnet nach dem Wert des Nachlasses (ohne Bezugsrecht)
- Mutter muss je EUR 25.000,- als Pflichtteil an die Kinder zahlen und behält zunächst EUR 830.000,-



# Überblick Pflichtteilsansprüche

Es gibt verschiedene, teilweise voneinander unabhängige Pflichtteilsansprüche, z.B.

- Ordentlicher **Pflichtteilsanspruch** bei Enterbung (§ 2303 BGB)
- **Pflichtteilsrestanspruch** (Zusatzpflichtteil), wenn hinterlassener Erbteil kleiner als Pflichtteil (§ 2305 BGB)
- **Pflichtteilsergänzungsanspruch** bei Schenkungen des Erblassers (§ 2325 BGB)

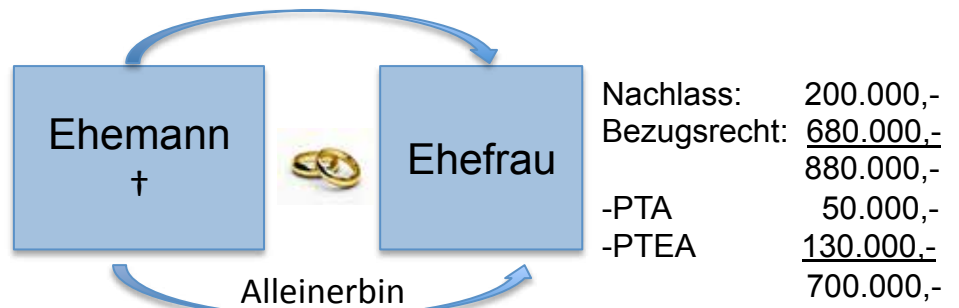


**Pflichtteilsberechtigte: Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern**

# Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Bezugsrecht

- Pflichtteilsergänzungsanspruch (PTEA) bei Schenkungen gem. § 2325 BGB
- Zuwendung des Bezugsrechtes ist Schenkung i. S. d. §§ 516, 2325 BGB
- Pflichtteilsberechtigter kann zusätzlich den Betrag verlangen, um den sich sein PT erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird
- Wert des Bezugsrechtes: Rückkaufwert (RKW) unmittelbar vor dem Tod (nicht Prämien, nicht Versicherungssumme). RKW hier angenommen mit 520.000,-

Schenkung des Bezugsrechts



<b>Sohn</b>	<b>Tochter</b>												
<table border="0"> <tr> <td>PTEA 1/8 :</td> <td style="text-align: right;">65.000,-</td> </tr> <tr> <td>PTA 1/8 :</td> <td style="text-align: right;"><u>25.000,-</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">90.000,-</td> </tr> </table>	PTEA 1/8 :	65.000,-	PTA 1/8 :	<u>25.000,-</u>		90.000,-	<table border="0"> <tr> <td>PTEA 1/8 :</td> <td style="text-align: right;">65.000,-</td> </tr> <tr> <td>PTA 1/8 :</td> <td style="text-align: right;"><u>25.000,-</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">90.000,-</td> </tr> </table>	PTEA 1/8 :	65.000,-	PTA 1/8 :	<u>25.000,-</u>		90.000,-
PTEA 1/8 :	65.000,-												
PTA 1/8 :	<u>25.000,-</u>												
	90.000,-												
PTEA 1/8 :	65.000,-												
PTA 1/8 :	<u>25.000,-</u>												
	90.000,-												

**Pflichtteilsergänzungsanspruch in Höhe von je 1/8 des Rückkaufwertes von EUR 520.000,-**



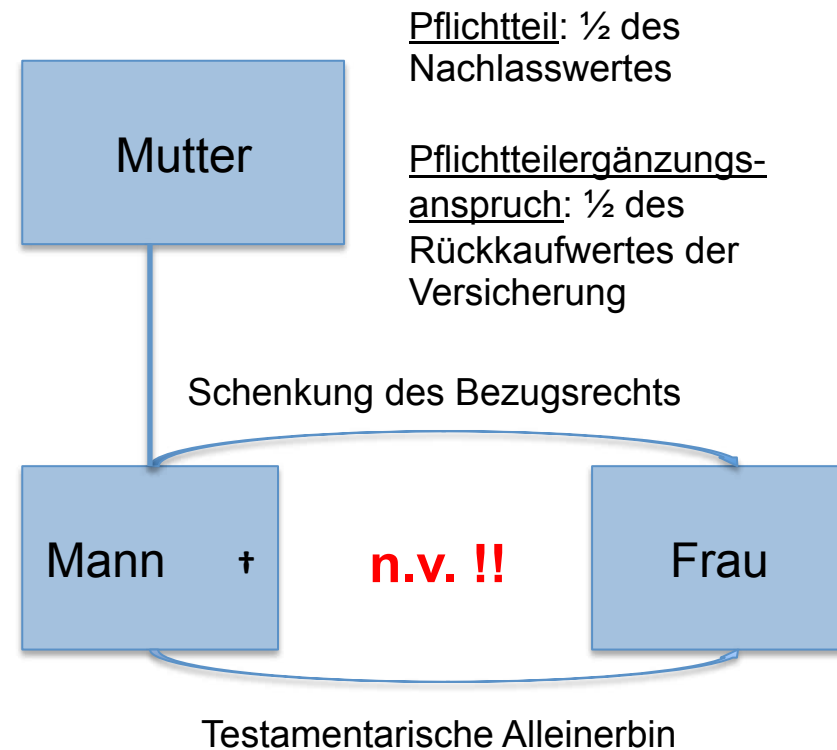
# Pflichtteilsergänzungsanspruch der Eltern

## Praxisfall:

- Nicht verheiratetes Paar, keine Kinder, keine Geschwister, setzt sich durch Erbvertrag gegenseitig zu Alleinerben ein
- Demente Mutter des Mannes lebt im Pflegeheim und bekommt Sozialhilfe
- PT-Verzicht der Mutter nicht mehr möglich
- Achtung: PT-Ergänzungsanspruch ist eigener Anspruch neben dem PT-Anspruch
- PT-Anspruch und PT-Ergänzungsanspruch können vom Träger der Sozialhilfe übergeleitet und geltend gemacht werden.

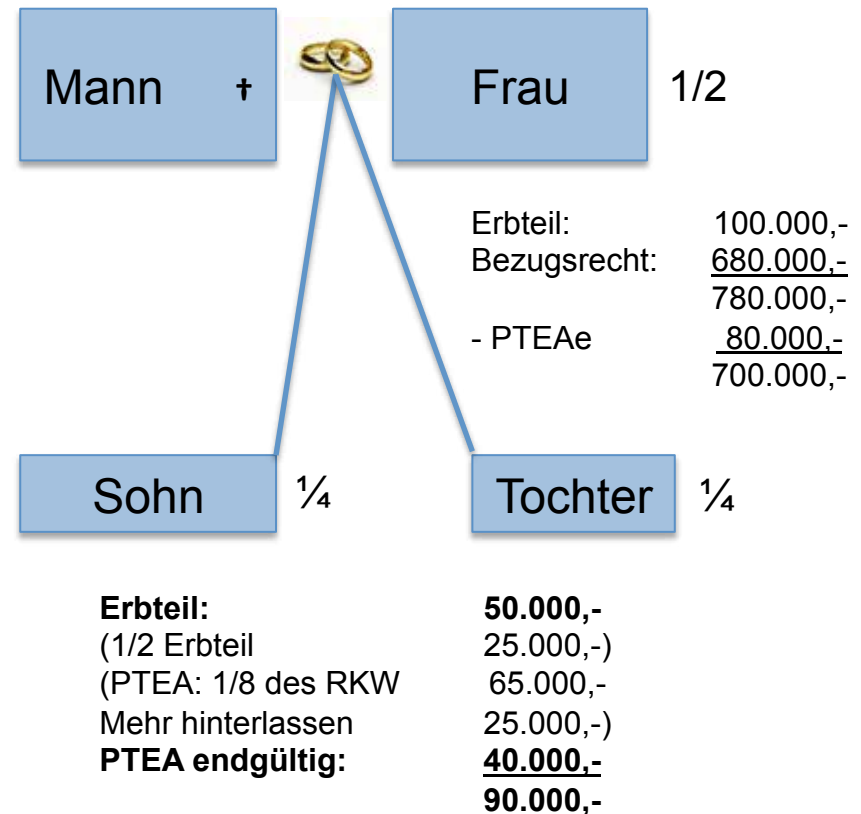
Lösung: Sog. Behindertentestament, in dem **alle** Pflichtteilsansprüche berücksichtigt werden.

(Gesetzlicher Erbteil 1/1)



# Pflichtteilsergänzungsanspruch des Erben

- Auch der Erbe hat gem. §§ 2325, 2326 BGB einen Pflichtteilsergänzungsanspruch (PTEA). Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, um das sein Erbe die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt.
  - Nachlass des Erblassers: 200.000,-  
Bezugsrecht z. G. Ehefrau: 680.000,-  
Rückkaufswert: 520.000,-
- ⇒ Bei entsprechender Höhe können Bezugsrechte auch bei gesetzlicher Erbfolge zu Pflichtteilsergänzungsansprüchen führen.



**Gilt jeweils für Sohn und Tochter**

# Gestaltungsmöglichkeiten

- **Bezugsberechtigter als Versicherungsnehmer**
  - Es wird das Leben eines Dritten (des Partners) versichert
  - Schriftl. Zustimmung des Dritten erforderlich, § 150 Abs. 2 VVG
  - keine Schenkung des Bezugsrechtes
  - kein Pflichtteilsergänzungsanspruch
  
- **Frühzeitige Pflichtteilsverzichtsverträge mit den Kindern oder den Eltern**  
(not. Form gem. §§ 2346 Abs. 2, 2348 BGB)
  
- **Testamentarische Pflichtteilsstrafklausel**  
(verbleibende Unsicherheit)



# Steuerliche Behandlung von Bezugsrechten

- Der Erwerb privater Versorgungsrenten oder einmaliger Versicherungsleistungen unterliegt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG der Erbschaftsteuer.
- Ist Erblasser selbst Bezugsberechtigter, liegt kein Erwerb nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG vor. Versicherungssumme fällt in den Nachlass und damit unter § 3 Abs. 1 Nr. 1
- Versicherungsleistung soll nicht besteuert werden, wenn die Leistung auf den vom Bezugsberechtigten gezahlten Prämien beruht.



# Steuerliche Behandlung von Bezugsrechten (Fortsetzung)

- Bewertet wird die Versicherungssumme mit dem Nennwert.
- Eine Rentenversicherung wird mit dem Kapitalwert der jährlichen Rentenleistung bewertet.
- Keine Besteuerung, wenn Versicherungsnehmer das Leben eines anderen versichert.

# In eigener Sache ...



THOMAS MAKOWKA  
Kanzlei für Erbrecht  
Düsseldorf

Testamente gestalten  
Nachlässe regeln  
Pflichtteile durchsetzen

**Wir sind umgezogen!**  
Fürstenwall 154, 40217 Düsseldorf

Herzlichen Dank  
für Ihr Interesse und  
für Ihre Aufmerksamkeit !



**Treffpunkt • Erbrecht**  
**Versicherungen und Renten**

# Ihre Gesprächspartner



**Thomas Makowka**  
Rechtsanwalt

0211/31 111 888

0170/5 666 424

[thomas.makowka@kanzlei-makowka.de](mailto:thomas.makowka@kanzlei-makowka.de)



**Ilona Keith**  
Assistentin

0211/ 31 111 888

[ilona.keith@kanzlei-makowka.de](mailto:ilona.keith@kanzlei-makowka.de)





## Hinweise und Haftungsausschluss

- Diese Präsentation ist lediglich eine visuelle Unterstützung für einen mündlichen Vortrag. Sie gibt die Inhalte des Vortrags stichwortartig und nur unvollständig wieder. Sie ist ohne mündliche Erläuterungen aus sich heraus nicht aussagekräftig.
- Sachverhalte und Fallkonstellationen werden lediglich in abstrakter Form und selektiv dargestellt. Diese Unterlage ist nicht geeignet, einen konkreten Fall zu lösen. Weder der Vortrag und erst recht nicht diese Präsentation ersetzen im konkreten Einzelfall eine sachkundige Beratung durch einen Spezialisten für Erbrecht. Nur eine solche Beratung kann alle erforderlichen Aspekte eines konkreten Falles abdecken.
- Die Inhalte des Vortrages und dieser Präsentation wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Haftung übernommen.